

Satzung

des Kreisanglerverein Merseburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Kreisanglerverein Merseburg “ e.V.
2. Sitz des Vereines ist 06217 Merseburg und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Stendal einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kreisanglerverein ist Mitglied im Landesanglerverband Sachsen -Anhalt e.V..

§ 2

Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Oberstes Gebot ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzgesetzes.
4. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Förderung des Angelns;
 - Die Zusammenführung und Betreuung aller sich zu dieser Satzung bekennenden Angler des Vereins zum Zwecke des waid- und hegegerechten Angelns und der Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz.

Seine Arbeit ist vorrangig darauf gerichtet:

- Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Ausüben des Angelsportes in seiner Vielfalt, entsprechend der Gewässerordnung und im Rahmen des Fischereigesetzes zu sichern und zu erhalten.
 - Auf die Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes.
 - Auf die Erhaltung der Artenvielfalt in den Gewässern.
 - Auf die Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Natur,- Tier- und Umwelt.
 - Auf die Förderung und Gestaltung des Vereinslebens und besonders der Jugend- und Seniorenarbeit.
 - Auf die aktive Mitarbeit im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V..
 - Die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, Ämtern und Institutionen in allen Belangen des Angelns.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenhalber Tätige, können eine Erstattung ihrer Kosten

und eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen erhalten. Pauschale Entschädigungen z.B. für Raum- und Techniknutzung sind möglich. Einzelheiten werden durch den Vorstand geregelt.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins „ Kreisanglerverein Merseburg e.V. „ können alle juristischen Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Diese Vereine müssen ihrerseits im Vereinsregister eingetragen, gemeinnützig und rechtsfähig sein.
Die Mitgliedschaft wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Unterstützung durch den Kreisanglerverein in allen mit dem Mitgliedsverhältnis stehenden Belangen.

Sie können insbesondere:

- an allen Kreisveranstaltungen teilnehmen,
- an den Beratungen des Kreisausschusses aktiv mitwirken,
- Vorschläge zur Verbandsarbeit einbringen,
- bei den Termin- und Sportplänen mitarbeiten und Vorschläge für die Vereinsarbeit machen.
- In den Mitgliederversammlungen über neue Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen erhalten und sich in diesen Fragen beraten lassen. In diesen Angelegenheiten können sie sich auch direkt an den Vorstand bzw. einzelne Vorstandesmitglieder wenden,
- Vorschläge für den Vorstand machen.

§ 5

Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten und den Verein bei deren Umsetzung zu unterstützen.
2. Sich über die Beschlüsse des Vereins und Veränderungen in den geltenden Bestimmungen zum Fischereirecht und zum Arten- und Tierschutz zu informieren,
3. Den Vorstand des Vereins bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
4. Den Beitrag in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe und Fälligkeitstermin zu entrichten,
5. Die regelmäßige Teilnahme an den Beratungen und Veranstaltungen des Vereins anzustreben,
6. Die in der Mitgliederversammlung zu beschließende Anzahl von Pflichtstunden für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit an den laut Pflegevertrag mit dem Kreisanglerverein Merseburg e.V. genutzten oder mitgenutzten Gewässer zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Jeder Verein kann sein Mitgliedsverhältnis durch Kündigung beenden.
Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Kreisanglervereines Merseburg e.V., bis zum 30.09. des Kalenderjahres zu erklären. Sie wird wirksam zum 31.12. des Jahres.
2. Bei Feststellen vereinsschädigenden Verhaltens und schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, kann der Vorstand den Ausschluss des Vereines beschließen.
Der Beschluss ist durch Einschreiben zuzustellen.
Dem Mitgliedsverein ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Gegen den ausschließenden Beschluss hat der betreffende Verein ein Einspruchsrecht innerhalb eines Monats. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen.
Hilft der Vorstand seiner Entscheidung nicht selbst ab, wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
Bis zur endgültigen Entscheidung ruht das Mitgliedschaftsverhältnis.
4. Die Mitgliedschaft wird auch dann beendet werden, wenn durch Auflösung des Vereines, oder ähnliches der Verein seine Mitgliedschaft aufgeben muss.
Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet es jedoch nicht von der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Kreisanglerverein Merseburg e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Beschlussfassung zu den Berichten des Vorstandes, der Kasse und der Revision, sowie der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereines.
1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisanglervereines.
Sie besteht aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und dem Vorstand.
Je 1 Delegierter vertritt 20 Mitglieder seines Vereines.
 2. Stimmberechtigt ist jeder anwesende Delegierte.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 3. Die Mitgliederversammlung findet 1 mal im Jahr statt.
Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie ist den Vereinen 4 Wochen vor Beginn mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, oder dann einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitgliedsvereine durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe, dies vom Vorstand verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift, es ist eine Frist von 3 Wochen einzuhalten.

- a) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung verändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
 - b.) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch ein Mitglied des Vorstandes.
 - c.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisanglervereines erfordern einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - d.) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
- den Jahresbericht, den Finanzbericht und die Entlastung des Vorstandes.
 - den Jahresfinanzplan.
 - den Sport- und Terminplan.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Kassierer

Zur Vertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt auch nach dieser Zeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin:

- 3 Kassenprüfer
- 3 Mitglieder für den Schiedsausschuss
- 1 Referent für Gewässerfragen / Fischereiaufsicht
- 1 Referent für Angeln und Öffentlichkeitsarbeit
- 1 Referent für Jugendarbeit

§ 10

Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt. Der Geschäftsstellenleiter ist gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig und unterliegt deren Kontrollpflicht.
3. Einstellung, Entlassung oder Veränderung der Beschäftigungsbedingungen des Geschäftsstellenleiters bedürfen der Entscheidung des Vorstandes.
4. Die Kostenplanung und Abrechnung für die Geschäftsstelle ist Bestandteil des Jahresberichtes des Vorstandes.
5. Die Arbeitsweise der Geschäftsstelle einschließlich der Vertretung des Geschäftsstellenleiters Regelt sich nach der Geschäftsstellenordnung.

§ 11

Finanzielle Mittel des Kreisanglervereines

Der Kreisanglerverein finanziert sich aus Beiträgen, Gebühren, Spenden und Fördermitteln.

Der Vorstand hat jährlich bis zum April des Folgejahres über den Bestand und die Verwendung der Mittel zu berichten, die Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres und den Finanzplan für das laufende Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die in der Beitragsordnung des Vereins festgeschrieben sind.

Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Disziplinarrecht

1. Dem Verbanddisziplinarrecht unterliegen alle Mitgliedsvereine, gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Den Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen bilden:
 - die Verwarnung
 - der Verweis
 - Ausschluss aus dem Verein
3. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen), erfolgt durch den Vorstand. Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen werden durch den Schiedsausschuss behandelt und als Entscheidung dem Vorstand vorgelegt.

§ 14

Gewässerfonds

Der gemeinsame Gewässerfonds sichert allen Mitgliedern des Vereins das freizügige Angeln in den Gewässern des Landesanglerverbandes Sachsen - Anhalt zu.

Die Bildung, Nutzung, Finanzierung Pflege und Erhaltung regelt die Ordnung über den gemeinsamen Gewässerfonds.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Gewässer in den gemeinsamen Gewässerfonds einzubringen. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nach § 12 dieser Satzung belangt werden.

§ 15

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines

1. Satzungsänderungen müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.
2. Anträge zur Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand stellen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet werden und 14 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen.

3. Die Auflösung des Kreisanglervereines kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen vorliegt.

4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Kreisanglervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V., der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Der § 10 der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.08.2018 neugefasst und beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2014 außer Kraft.